

Aktuelle Coronaregeln gültig ab 02.05.2022

Die Regelungen für den Jugendmaßregelvollzug weichen in einigen Punkten graduell von den für andere Bereiche geltenden Bestimmungen ab. Die Maßnahmen zielen darauf ab, einerseits möglichst umfangreich, alles, was für die Behandlung und Resozialisierung erforderlich ist zu ermöglichen, andererseits nach Möglichkeit keine Infektion in das Patientenkollektiv zu tragen, insbesondere um belastende Isolierungs- und Quarantänemaßnahmen zu vermeiden. Siehe auch Dokument 41096

Aktualisierte Besuchsregelung:

ST2: Besuche sollen nach Möglichkeit über die Stufe 2.7 geregelt werden. Die Besucher werden angehalten, sich testen zu lassen oder ein tagesaktuelles Testergebnis vor zu weisen.

ST1: Für den Jugendmaßregelvollzug werden **Besuche** mit Ausnahme von Rechtsanwälten bis zur Aufhebung der bekannten Einschränkungen **beschränkt auf für die Rehabilitation erforderliche Kontakte**. Die Einschätzung nimmt der zuständige Therapeut / die Therapeutin vor und klärt diese mit dem UL.

Da die Infektionszahlen langsam zurückgehen, können unter der Bedingung, dass Patienten der beiden Stationen in direktem Kontakt Masken tragen die **Patientenkollektive der ST1 und ST2** an gemeinsamen Gruppenangeboten teilnehmen. Dies gilt für Therapiegruppen als auch der AT. Gruppensport erfolgt weiter getrennt.

Das Personal lässt sich nicht kohortieren, auf unnötige Besuche in die Bereiche der anderen Stationen sollte soweit möglich verzichtet werden.

Alle Patienten der ST-2 tragen außerhalb Ihrer Zimmer FFP-2 Masken. Dies führt dazu, dass in den Zimmern gegessen werden muss und einzeln auf dem Balkon geraucht wird.

Die Patienten der ST1 werden wieder als Hausgemeinschaft betrachtet und können intern auf ein Masketragen verzichten.

Es finden auch weiter **keine Besuche** in den **Zimmern** statt.

Außenpraktikas finden statt, Voraussetzung sind die benannten täglichen Schnelltestungen und das Führen eines Symptomtagebuchs.

➤ **Ausgang/ Ausführungen:**

Ausgang und Ausführungen erfolgen entsprechend der Stufe unter Einhaltung der aktuell gültigen Landesverordnung RLP. Darüber hinaus werden unsere Patienten bei Ausführungen aufgefordert, auch wenn in Geschäften keine Maskenpflicht mehr besteht, diese dort zu tragen.

Aufenthalt im Ordnungszaun im Rahmen des Ausgangs mit Benutzung des Smartphones ist möglich.

Andere Gebäude im Klinikgelände mit Ausnahme des BKV-Zentrums sollen nicht betreten werden. Ausnahmeregelung sind im Einzelfall zu besprechen.

Zum lebenspraktischen Training sollen Patienten in 1:3 Begleitung in Klingenmünster oder auch im Umkreis von 15 km das Einkaufen im Rahmen der allgemeinen Einschränkungen ermöglicht werden. Auch die Freizeitgestaltung ist in begrenztem Umfang möglich. Ausführungen >15km bedürfen einer besonderen Indikation.

➤ **Testregime:**

Mitarbeiter*Innen:

Selbstständige Durchführung des Schnell-Testes unter Aufsicht eines geschulten MA möglich. (4-Augen-Prinzip)

Vollständig geimpfte Mitarbeiter*innen (15 Tage nach der letzten Impfung):

dreimal die Woche Schnelltest.

PCR 1x die Woche. Nach Möglichkeit Mo oder Mittwoch, nur bei Symptomen oder Kontakt ausnahmsweise auch mal Donnerstags oder Freitags. Bei positivem Befund muss am WE der Hintergrund des PPD unmittelbar informiert werden.

Bei **Symptomen** sind Tests jederzeit in der Klinik möglich (Schnelltest und PCR), nach negativem Schnell-Ergebnis ist die Aufnahme der Arbeit möglich, zuvor Rücksprache mit Vorgesetzten.

Bei Symptomen erfolgt eine tägliche Schnelltestung vor Dienstbeginn bis die Symptomatik abgeklungen ist.

Patienten*Innen (abweichend von KJP Regelung):

-ST1 und ST2: Testung 1x die Woche (PCR). 2x Testung mit Schnelltest

-Praktikanten: Testung 4 x Woche mit Schnelltest, zusätzlich 1x PCR.

Bei ungeschützten Kontakten (z.B. Teilnahme an einer Familienfeier ohne Masken oder Rückkehr aus der Beurlaubung): ST1: mindestens 2 negative PCR-Testergebnisse (d.h. mindestens 5-Tage Maskenregelung und relative Absonderung beim Essen, Rauchen allein auf dem Balkon).

Ungeimpfte und unvollständig geimpfte Patienten mit Ausgang (ab Stufe 2.8):
4x die Woche Schnelltests, 2x die Woche PCR.

➤ **Maskenpflicht:**

Alle tragen im Gebäude eine FFP2-Maske. Im Zimmer und dem Balkon können Patienten die Maske abnehmen.

Ausnahme: Patienten der ST1 kann auf Station und im Hof aufgrund der „Hausgemeinschaft“ auf ein Maskentragen verzichtet werden, diese können auch wieder in Gemeinschaft essen.

Bei Einzelarbeitsplätzen, also sobald sich keine zweite Person im selben Raum aufhält, kann die Maske abgenommen werden.

Bei Aufenthalt im Freien und Einhaltung des Mindestabstands kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Auch beim Gruppen-Sport im Freien. Die Stationen werden beim Gruppen-Sport getrennt.

➤ **Besuche:**

Alle Besucher melden sich auf den jeweiligen Stationen an. Unter Umständen ist eine richterliche Erlaubnis vorzulegen (bei Unterbringung gemäß §§ 126a & 81StPO).

Besuche sind möglich mit vollständiger Impfung, Genesenennachweis **und** offiziellem tagesaktuellem negativem Corona-Schnelltest. Eine Testung kann vor Ort unentgeltlich erfolgen, vorzugsweise im Testzentrum auf dem Parkplatz (nur nachmittags geöffnet). Es werden nur geimpfte und genesene Besucher mit negativem Test eingelassen! Sonderregelungen sind bei ungeimpften Rechtsanwälten möglich. Hier bedarf es eine Einbeziehung des ULs.

Zur Überprüfung des Impfschutzes wird die CovPass App überprüft (mit dem I-Pad im Dienstzimmer ST2).

Bei Durchführung eines Tests durch uns warten die Besucher außerhalb auf die Mitteilung des Ergebnisses. Diese Regelung gilt auch für Rechtsanwälte und Richter. Bei positivem Befund sind die Besucher eigenverantwortlich für das weitere Vorgehen. Empfohlen wird eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Handtaschen, Mäntel und Handys dürfen nicht mit auf Station gebracht werden bzw. werden in den Besucherfächern verwahrt. Mitgebrachte Geschenke etc. werden vor Ausgabe kontrolliert. Besucher können aufgrund der niederen Inzidenzen aus verschiedenen Hausständen kommen.

Besuche im Besucherzimmer bleiben auf einen Besuchten beschränkt! Die Personenzahl wird aufgrund der Größe des Raums auf maximal 3 Besuchende festgelegt, falls alle vollständig

geimpft sind (Besucher und Besuchende). Bei unzureichendem Impfschutz des Besuchten kann nur 1 Besucher zugelassen werden. Falls sich für einen Tag mehrere Besuche ankündigen muss, wie üblich, eine zeitliche Vorgabe gemacht werden. Bei Besuche, welche überwacht werden, bleibt der Besuch auf eine Stunde beschränkt.

Auf Lüftungszeiten zwischen den Besuchen ist zu achten (20 Minuten).

Ab der Stufe 2.7 sind Besuche mit tagesaktuellem Schnelltest im Freien möglich, auch Besuche durch ungeimpfte Personen.

Wenn Besucher, die nicht auf der aktuellen Besucherliste (**nur für die Rehabilitation erforderliche Kontakte**) für die jeweiligen Patienten sind, sich anmelden wird die Anmeldung nicht angenommen, sie werden an den/die zuständigen TherapeutIn verwiesen (mit Angabe von Durchwahl).

Besuchsregelung:

Besuche können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

1. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz für Krankenhäuser ist der Besuch von Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen weiter untersagt, sowie von Personen, die Kontakte mit Infizierten hatten, Personen, die unter Quarantäne stehen oder wissentlich bereits infiziert sind.
2. Alle Besucher werden getestet oder legen einen tagesaktuellen, offiziellen negativen Test vor (bei PCR <24 Std.).
3. Personen zwischen 16 und 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen. Diese werden vorab kontaktiert.
4. Der Besuch von Personen unter 16 Jahren ist dann erlaubt, wenn ein verwandtschaftliches Verhältnis besteht und sie sich in Begleitung einer erwachsenen Person befinden, welche das Sorgerecht ausübt.
5. Aus Gründen der Respektierung der Privatsphäre werden Besuche nicht überwacht. Von einer Einhaltung der Hygieneregelung wird ausgegangen.
6. Der Besuch findet auf der ST1 im Besucherraum statt. Der Mindestabstand von 1,5m und das Tragen von FFP2-Masken ist von beiden Seiten einzuhalten. Die Patienten und Besucher verpflichten sich, auf Körperkontakt zu verzichten. Bei Zuwiderhandeln wird der Besuch unmittelbar abgebrochen.
7. Der Zeitrahmen des Besuchs ist abhängig vom Besucherandrang.

8. Es dürfen keine Gegenstände oder Lebensmittel während des Besuchs übergeben werden (ST1). Mitbringsel (z.B. Kleidung, abgepackte Lebensmittel, Hygieneartikel) sind vorab dem PPD zu übergeben. Bei Zuwiderhandeln wird der Besuch unmittelbar abgebrochen.
9. Beim Besuch ist das Tragen einer FFP2 Maske Pflicht. Falls der Besucher keine solche mitbringt bekommt er eine ausgehändigt.
10. Der Besucher wird vor seinem ersten Zutritt über die Bedingungen zunächst telefonisch informiert (durch Therapeut und bei telefonischer Anmeldung).
11. Darüber hinaus gelten die üblichen Besucherregelungen (die Handys werden nicht mit auf die Station gebracht. Die Besucher werden in üblicher Form durchsucht).
12. Voraussetzungen für Besucher enthält die Checkliste.

Allgemein:

- Kochen ist unter Einhaltung der beschriebenen Hygiene-Maßnahmen möglich. Ein Hygienekonzept ist erstellt.
- Gruppensport im Freien auf dem Sportplatz ist möglich. Hierzu zählen auch Kontaktsportarten.

➤ **Patienten im Praktikum / Freigänger:**

Aufgrund der Pandemiebedingungen soll eine weitgehende Trennung von den übrigen Patienten der Station ST2 erfolgen. Die Praktikanten / Freigänger bilden eine eigene Kohorte, um ihnen trotz der Trennung soziale Kontakte innerhalb der Kohorte zu ermöglichen. Die Praktikanten wohnen in den sogenannten Apartments.

Freigänger / Praktikanten sind nicht mehr Teil der Hausgemeinschaft und unterliegen daher einer strengen Maskenpflicht innerhalb des Gebäudes. Sie können nicht in den Gemeinschaftsraum. Sie können allenfalls an Aktivitäten im Freien unter Einhaltung des Abstandsgebots teilnehmen. Ausnahmen sind gesondert zu regeln.

Sie erhalten analog zur Apartmentregelung die Kochplatten und können sich hier auch soweit gewünscht selbst versorgen. Das Essen findet in den Patientenzimmern statt. Es besteht die Möglichkeit sich wechselseitig in der Kohorte in den Zimmern zu besuchen.

Beim Wäschewaschen ist auch auf eine Kontaktvermeidung mit anderen Untergebrachten zu achten! Es gilt das Distanzgebot. Sie betreten nicht den stationären Bereich mit Ausnahme des Wäschedienstes und zu Therapiegesprächen. Ausnahmen sind gesondert zu regeln.

Im Kontakt wird auf die Einhaltung der AHA-Regeln geachtet. Eine Therapieteilnahme ist mit FFP2-Maske und aktuellem Schnelltest weiter möglich.

Die Praktikanten haben vorrangig die Möglichkeit, im überdachten Bereich vor der Station zu rauchen. Jeder Pat. erhält sein Feuerzeug (namentlich gekennzeichnet) und gibt es abends wieder ab. Daher wird die Eingangstür erneut geöffnet um unnötige Personalkontakte zu unterbinden.

Smartphones / Handys werden nach Betreten des Gebäudes sofort abgegeben.

Telefonnutzung:

Es kann lediglich das festinstallierte Gerät für die Praktikanten zur Verfügung gestellt werden, da dieses sich auch im vorderen Bereich befindet.

Sie erhalten die Möglichkeit, sich eine Spielkonsole im Zimmer zur Freizeitbeschäftigung zu besorgen.

Ausgang:

Der Ausgang kann an der Praktikumsstelle unmittelbar genommen werden, oder auch in Landau oder Klingenmünster. Es wird eine telefonische Information erwartet, wo sich die Patienten aufhalten.

Beim Einkaufen sollte weiter zum eigenen Schutz eine Maske getragen werden.

Testung siehe oben.

Eng abgestimmt können auch bei Freigängern Außen-Kontakte / Besuche ermöglicht werden. Diese Kontakte sollten umfassend offenbart werden. Die Beschränkung hier erfolgt ebenfalls auf maximal einen Hausstand (enge Familienangehörige, Partner). Ausnahmen können durch die Bereichsleitung in begründeten Fällen erfolgen.

Weiter werden alle Besucher mit Schnelltest getestet.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen erfolgen individuelle Einschränkungen! Bei positivem Test erfolgt unmittelbar eine Isolierung!

Gez.
Dr. med. Wolfgang Weissbeck
Unterbringungsleiter
Leitender Arzt Jugendmaßregelvollzug
Stellvertret. Chefarzt